

Zeitschrift: Neujahrsblatt / Historischer Verein des Kantons St. Gallen

Herausgeber: Historischer Verein des Kantons St. Gallen

Band: 143 (2003)

Artikel: Zur Geschichte von Stift und Stadt St. Gallen : ein historisches Potpourri

Autor: Ziegler, Ernst

Kapitel: Die Doppelstellung von Stift und Stadt

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-946432>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

DIE DOPPELSTELLUNG VON STIFT UND STADT

Stift und Stadt St.Gallen waren Zugewandte Orte der Eidgenossenschaft. Der Abt von St.Gallen war seit 1451 mit Zürich, Luzern, Schwyz und Glarus, die Stadt seit 1454 mit Zürich, Bern, Luzern, Schwyz, Zug und Glarus verbündet. Gleichzeitig waren die beiden St.Gallen Glieder des Deutschen Reiches (bis 1798, 1805).

Der ehemalige Mönch des Klosters, Pater Ildefons von Arx (1755-1833), Mediävist, Historiograph, Stiftsarchivar und Stiftsbibliothekar, schrieb in seinen «Geschichten des Kantons St.Gallen» über diese Doppelstellung des Stifts St.Gallen: «In diesem Mittelzustande blieb es, ohne sich weder vom Reiche zur Besuchung der Reichstage, zu Beyträgen, zu Erfüllung der ersten Bitten, oder der Panisbriefe¹; noch von den Eidgenossen zum Unterlasse des Lehenempfanges etc. bereden zu lassen. Darum ermahnte auch Kaiser Ferdinand im J. 1656 die Kantone, die Lande, Rechte und Freyheiten des Abts von St.Gallen, als die eines unabhängigen Fürsten ungekränkt zu lassen. In den Türkenkriegen unterstützte zwar der Fürstabt das Ansuchen des kaiserlichen Hofes für Beyträge auf den Tagsatzungen, so viel er konnte, und lieferte im J. 1664 an das Pulver, welches die Eidgenossen dem Kaiser Leopold bewilligt hatten, nicht nur seinen Antheil, sondern noch sechs und dreyßig Centner darüber. Wenn die übrigen Eidgenossen nichts beytrugen, schränkte sich das Stift auf das

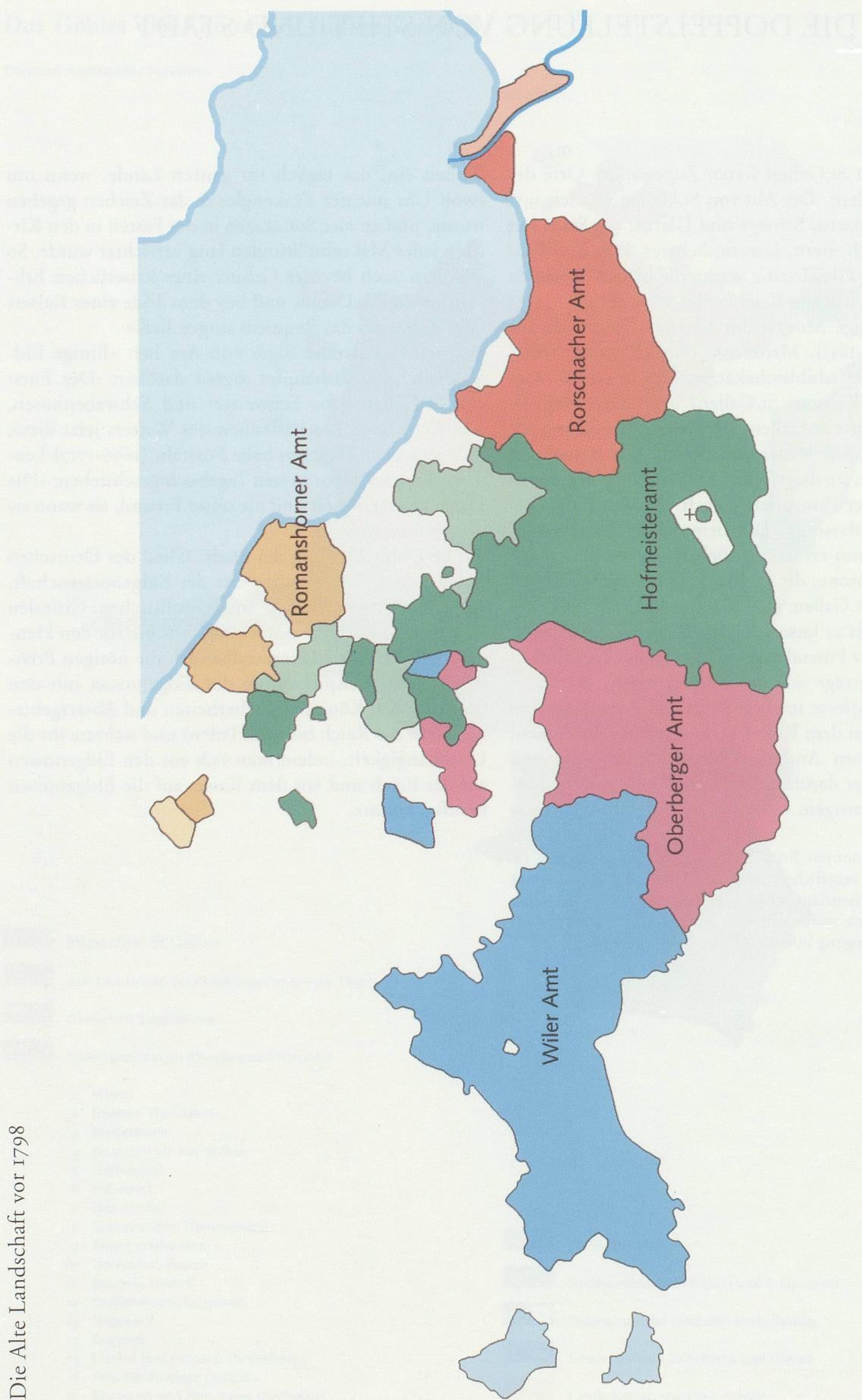
Bethen ein, das täglich im ganzen Lande, wenn um zwölf Uhr mit der Türkenglocke das Zeichen gegeben wurde, und an vier Sonntagen in der Fasten in den Kirchen jedes Mal zehn Stunden lang verrichtet wurde. So wie man auch bey der Geburt eines kaiserlichen Erbprinzen das Te Deum, und bey dem Tode eines Kaisers oder Kaiserinn das Requiem singen ließ.»

In einer Fussnote fügte von Arx bei: «Einige Eidgenössische Staatshäupter sagten darüber: Der Fürst von St.Gallen habe Schweizer- und Schwabenhosen, und ziehe nach Beschaffenheit des Wetters jetzt diese, jetzt jene an.» Dagegen habe Fürstabt (1696-1717) Leodegar Bürgisser 1701 in sein Tagebuch geschrieben: «Die Herren Eidgenossen sind nie unser Freund, als wann sie vonnöthen.»

Die Doppelstellung der Stadt, Glied des Deutschen Reiches und Zugewandter Ort der Eidgenossenschaft, war aus wirtschaftlichen sowie politischen Gründen wichtig und wohl gar notwendig, brachte für den Handel, besonders den Leinwandhandel, die nötigen Privilegien (zum Beispiel durch die Eidgenossen mit den französischen Königen), Sicherheiten und Absatzgebiete (durch das Reich bis nach Polen) und sicherte ihr die Unabhängigkeit, indem man sich vor den Eidgenossen auf das Reich und vor dem Kaiser auf die Eidgenossen berufen konnte.

1 In den sogenannten Brot- oder Panisbriefen (seit dem 14. Jahrhundert) verpflichtete sich ein Kloster oder Stift «dem Empfänger lebenslänglichen Unterhalt zu gewähren, ohne daß er geistlich werden mußte. In späterer Zeit wurde die Naturalverpflegung in eine Geldleistung verwandelt.»

Die Alte Landschaft vor 1798



Die Abbildungen auf den Seiten 12 und 14 schuf Markus Kaiser vom Staatsarchiv St.Gallen, dem dafür bestens gedankt sei.